

RS Vwgh 1996/6/13 95/18/0270

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §6 Abs1;

FrG 1993 §7 Abs7;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/18/0633 E 15. Oktober 1998

Rechtssatz

Nicht erst die in § 7 Abs 7 zweiter Satz FrG 1993 vorgesehene Inkennnissetzung des Antragstellers von der Weiterleitung seines Antrages bewirkt den in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Zuständigkeitsübergang, weil es sich hiebei bloß um eine gesetzlich vorgesehene Informationspflicht der Behandlung handelt.

Schlagworte

Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995180270.X02

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at